

Ausgabe Mai 2026

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

05

THEMEN

UNTERNEHMER	1
Kettenübertragung: So funktioniert die Geschäftsveräußerung im Ganzen.....	1
Vorsteuerabzug: Auch Mixpaletten müssen genau spezifiziert werden.....	2
Neue Zwei-Stufen-Prüfung: Umsatzsteuer bei dauerdefizitären Einrichtungen.....	2
Vermietung von Lagercontainern: Steuerfrei oder Umsatzsteuerfalle?.....	3
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	3
Feier des Arbeitgebers löst keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn aus.....	3

Pauschalversteuerung: Mindestanzahl von Mitarbeitern erforderlich?.....	4
HAUSBESITZER	5
Grunderwerbsteuerrechtliche Anzeigepflicht eines Notars..	5
Grunderwerbsteuer: Wohnungsrecht erhöht die Bemessungsgrundlage.....	5
ALLE STEUERZAHLER	5
Kein Spekulationsgewinn: Steuerfreier Verkauf von Luxuswohnmobil	5
Auch das Finanzgericht muss fristgerecht informiert werden.....	6

UNTERNEHMER

KETTENÜBERTRAGUNG: SO FUNKTIONIERT DIE GESCHÄFTSVERÄUSSERUNG IM GANZEN

Die **umsatzsteuerliche Behandlung von Unternehmensübertragungen** ist für die Praxis von erheblicher Bedeutung. Es stellt sich insbesondere bei mehrstufigen Übertragungen - sogenannten Durchgangserwerben - die Frage: Liegt eine nichtsteuerbare

Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG) nach § 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz vor oder eine steuerbare Lieferung mit entsprechenden Umsatzsteuerfolgen? Der Bundesfinanzhof hat im Jahr 2024 entschieden, dass für eine GiG im Fall eines Durchgangserwerbs **der Zwischenerwerber nicht Unternehmer sein muss**. Maßgeblich ist, dass die Übertragung letztlich an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erfolgt. Entscheidend ist also die **Unternehmereigenschaft des Letzterwerbers**, nicht die des Zwischenerwerbers. Das Bundesfinanzministerium

hat diese Rechtsprechung mit Schreiben vom 20.01.2026 in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass übernommen.

Hinweis: Ein Durchgangserwerb liegt vor, wenn die Weiterübertragung von Anfang an vertraglich festgelegt ist und durch den Zwischenerwerber keine eigenständige Nutzung oder wesentliche Umgestaltung, sondern lediglich die organisatorische Weiterleitung erfolgt. Eine eigenständige Nutzung oder freie Entscheidung über den Weiterverkauf spricht gegen einen Durchgangserwerb.

Die neue Verwaltungsauffassung bringt **spürbare Erleichterungen**. Mehrstufige Übertragungsketten können insgesamt als nichtsteuerbare GiG zu beurteilen sein. Kommunen und öffentliche Körperschaften gelten dabei nicht mehr automatisch als problematische Zwischenerwerber. Zugleich gewinnt die Vertragsgestaltung an Bedeutung: Insbesondere sollte die Weiterübertragungsverpflichtung klar dokumentiert sein. Betroffen sind vor allem Betreiberwechsel in der Energie- und Wasserversorgung, Infrastrukturprojekte, langfristige Konzessionsmodelle sowie Immobilientransaktionen mit Vermietungsunternehmen.

Hinweis: Der Durchgangserwerb steht einer nichtsteuerbaren GiG nicht entgegen, solange der Letzterwerber Unternehmer ist und die Tätigkeit nachhaltig ausübt. Die neue Verwaltungsauffassung schafft mehr Flexibilität, verlangt aber weiterhin eine sorgfältige Einzelfallprüfung, besonders bei langfristigen Infrastruktur- oder Versorgungsmodellen.

VORSTEUERABZUG: AUCH MIXPALETTEN MÜSSEN GENAU SPEZIFIZIERT WERDEN



Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, dass der **Vorsteuerabzug aus Rechnungen für sogenannte Mixpaletten** versagt werden kann, wenn die Rechnungen keine detaillierten Angaben zu den Waren enthalten. Im Besprechungsfall erwarb eine Handelsgesellschaft für IT- und Elektrogeräte im Jahr 2016

wiederholt Mixpaletten von einer haftungsbeschränkten Unternehmersgesellschaft. Die Paletten enthielten sehr unterschiedliche Retouren, darunter Elektrowaren, Haushaltsartikel und Smartphonezubehör. Die Rechnungen wiesen lediglich allgemeine Bezeichnungen wie „Mixpalette Haushaltsware“ oder „Mixpalette Elektrowaren“ sowie Bruttobeträge und Umsatzsteuer aus, jedoch keine Angaben zu Art und Menge der einzelnen Artikel. Auf Basis dieser Rechnungen machte die Handelsgesellschaft Vorsteuer geltend. Das Finanzamt versagte ihr den Vorsteuerabzug mit der Begründung, dass die Rechnungen nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllten. Gegen diese Entscheidung erhob die Gesellschaft Klage.

Das FG wies die Klage ab, da die Rechnungen die umsatzsteuerlichen **Mindestanforderungen** nicht erfüllten. Pauschale Angaben wie „Mixpalette“ oder „Elektrowaren“ reichten nicht aus, um Art und Menge der gelieferten Einzelartikel nachzuprüfen. Auch **Artikelnummern** ohne konkrete Zuordnung genügten nicht. Eine Mixpalette sei kein eigenständiger Liefergegenstand, da nur die hiermit transportierten Waren geliefert würden und diese in der Rechnung genau benannt sein müssten. Die **handelsübliche Bezeichnung** „Mixpalette“ entbinde nicht von den **formellen Rechnungsanforderungen**, da die jeweilige Zusammenstellung der Einzelwaren nicht nachvollziehbar sei. Ohne Angaben zu Art und Menge der gelieferten Artikel könne die Finanzverwaltung die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nicht prüfen, selbst wenn Umsatzsteuer abgeführt worden sei. Schließlich betonte das FG, dass die Rechnungsanforderungen zwingend erfüllt sein müssen. Ein Verzicht auf formelle Anforderungen oder eine Berufung auf den Grundsatz der Mehrwertsteuerneutralität sei nicht möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Rechnung nicht gegeben seien.

NEUE ZWEI-STUFEN-PRÜFUNG: UMSATZSTEUER BEI DAUERDEFIZITÄREN EINRICHTUNGEN

Mit Schreiben vom 20.01.2026 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die umsatzsteuerliche Behandlung dauerhaft **defizitärer Einrichtungen, die gleichzeitig öffentliche Zuschüsse erhalten**, neu geregelt und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) angepasst. Betroffen sind vor allem Kommunen und gemeinnützige Träger (z.B. Kultur-, Sport- oder Sozialeinrichtungen). Hintergrund ist die inzwischen umfangreiche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofs. Auf Grundlage dieser Rechtsprechung führt das BMF für dauerhaft defizitäre Einrichtungen eine verbindliche Zwei-Stufen-Prüfung ein:

- **1. Stufe: Liegt ein entgeltlicher Leistungsaustausch vor?**
Dies ist der Fall, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Ein Entgelt unterhalb der Selbstkosten ist unschädlich. Nur bei rein symbolischen Preisen ohne Entgeltcharakter fehlt es an einem steuerbaren Leistungsaustausch.

- **2. Stufe: Liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit vor?** Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung: Tritt die Einrichtung wie ein Marktteilnehmer auf und ist ihre Tätigkeit auf nachhaltige Einnahmenerzielung gerichtet? Eine deutliche Asymmetrie zwischen Kosten und Einnahmen kann gegen eine wirtschaftliche Tätigkeit sprechen.

Neu ist eine **widerlegbare Vermutung** im UStAE: Bei einer Kostendeckungsquote von bis zu 3 % (Kosten gemindert um Zuschüsse) wird grundsätzlich von keiner wirtschaftlichen Tätigkeit ausgegangen. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden, etwa bei marktüblichen Entgelten und ausreichender Anzahl der Kunden. Das Schreiben stellt zudem klar, dass öffentliche **Zuschüsse** umsatzsteuerlich gesondert zu prüfen sind. Diese sind nur dann steuerbar, wenn sie einen unmittelbaren Leistungsbezug haben. Andernfalls bleiben sie nicht steuerbar. Die **Vorsteuerabzugsberechtigung** bleibt daran geknüpft, dass Eingangsleistungen für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet werden. Ein **Dauerdefizit** führt jedoch nicht automatisch zum Verlust des Vorsteuerabzugs - entscheidend ist die konkrete Ausgestaltung der Tätigkeit.

Hinweis: Die Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Bis zum 31.12.2027 gilt jedoch eine Nichtbeanstandungsregelung: Bei einer Asymmetrie zwischen Einnahmen und Kosten wird es bis dahin nicht beanstandet, wenn weiterhin von einer wirtschaftlichen Tätigkeit - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs - ausgegangen wird.

VERMIETUNG VON LAGERCONTAINERN: STEUERFREI ODER UMSATZSTEUERFALLE?

Werden Lagercontainer wie ein Grundstück vermietet - also umsatzsteuerfrei - oder handelt es sich um Betriebsvorrichtungen, die der Umsatzsteuer unterliegen? Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat diese Frage nun eindeutig beantwortet: Die Vermietung von Containern zu Lagerzwecken **ist umsatzsteuerpflichtig**.

Im Besprechungsfall betrieb die Klägerin sogenannte **Self-Storage-Anlagen** und vermietete Stahlcontainer unterschiedlicher Größen sowohl in Hallen als auch auf Außenflächen an Privatpersonen und Unternehmer. Die Container standen teils lose, teils waren sie mit Stahlwinkeln oder Traversen fixiert, teilweise verfügten sie über Beleuchtung. Die Kunden nutzten sie zu Lagerzwecken. Der Zugang war zeitlich und organisatorisch durch die Klägerin geregelt. Ab 2013 behandelte die Klägerin die Containervermietung an Privatpersonen als **umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung**, während das Finanzamt die Container als **Betriebsvorrichtungen** einstufte und die Umsätze der Umsatzsteuer unterwarf. Das FG stellte klar, dass die Vermietung von Containern zu Lagerzwecken umsatzsteuerpflichtig ist. Die Hauptleistung liege in der Bereitstellung der Container; die

(Mit-)Nutzung der Hallen- oder Außenfläche sei nur eine Nebenleistung. Die Container seien überwiegend beweglich und nur teilweise mit dem Boden oder über Traversen mit dem Hallendach verbunden. Aber auch die fixierten Container stellten keine Gebäude dar, da sie nur einen vorübergehenden Aufenthalt von Menschen ermöglichten, sie luftdicht verschlossen seien und zudem keine bauliche Verbindung mit dem Boden oder der Halle bestehe.

Eine steuerfreie Grundstücksvermietung erfordere überdies eine eigentümerähnliche Nutzungsmöglichkeit. Die sei aber hier aufgrund von Zugangsbeschränkungen, Sicherheitsvorkehrungen und der eingeschränkten Erreichbarkeit der oberen Container ausgeschlossen. Der unionsrechtliche Grundstücksbegriff ändere daran nichts. Die Container seien auch **keine wesentlichen Gebäudebestandteile**, denn die Hallen blieben auch ohne sie voll nutzbar. Wirtschaftlich entscheidend sei, dass die Hauptleistung in der Bereitstellung luftdicht verschließbarer Container bestehe, während die Fläche nur Nebenleistung sei.

Hinweis: Unternehmen, die Container oder andere bewegliche Lagerbehältnisse vermieten, sollten die Umsätze von Anfang an umsatzsteuerlich korrekt erfassen. Die Finanzverwaltung grenzt Betriebsvorrichtungen klar vom Grundstücksbegriff ab. Eine Vertragsbezeichnung als „Lagerraum“ ändert nichts an der steuerlichen Einordnung.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

FEIER DES ARBEITGEBERS LÖST KEINEN STEUERPFLLICHIGEN ARBEITSLohn AUS



Trägt der Arbeitgeber die Kosten für einen Empfang anlässlich der **Verabschiedung seines Arbeitnehmers** in den Ruhestand, führen diese Kosten nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn es sich bei der Veranstaltung um ein **Fest des Arbeitgebers** handelt - dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden. Geklagt hatte ein Geldinstitut, das einen **Empfang in seinen Geschäftsräumen** veranstaltet hatte, um den **scheiden-**

den **Vorstandsvorsitzenden** zu verabschieden und gleichzeitig seinen Nachfolger vorzustellen. Die Personalabteilung hatte die Veranstaltung organisiert. Die Gästeliste war nach **geschäftsbezogenen Gesichtspunkten** festgelegt worden. Unter den **300 geladenen Gästen** befanden sich Vorstandsmitglieder des Geldinstituts, der Verwaltungsrat, Angehörige des öffentlichen Lebens, Vertreter von Banken, Verbänden, Kammern und kulturellen Einrichtungen sowie Pressevertreter. Zudem waren **acht Familienangehörige** des scheidenden Vorstandsvorsitzenden eingeladen. Die Kosten für den Empfang trug das Geldinstitut.

Das Finanzamt (FA) war der Ansicht, dass die gesamten Kosten des Empfangs dem ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden **als Arbeitslohn zuzurechnen** seien, und nahm das Geldinstitut **für die hierauf entfallende Lohnsteuer in Haftung**. Das FA erklärte, dass übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Verabschiedung eines Arbeitnehmers **steuerpflichtigen Arbeitslohn** darstellten, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers **110 € pro Gast** überschreiten. Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) sah dies jedoch anders: Es gab der Klage in erster Instanz teilweise statt und nahm steuerpflichtigen Arbeitslohn nur an, soweit die Kosten der Feier auf den ausscheidenden Vorstandsvorsitzenden selbst sowie seine Familienangehörigen entfielen.

Der BFH hat die Revision des FA nun zurückgewiesen und die Entscheidung des FG im Wesentlichen bestätigt: Finanziert der Arbeitgeber eine Feierlichkeit, liegt nur dann Arbeitslohn vor, wenn es sich um eine **private Feier des Arbeitnehmers** handelt - nicht aber, wenn die Gäste anlässlich **eines Fests des Arbeitgebers** bewirtet werden. Ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder ein solches des Arbeitnehmers handelt, ist unter Berücksichtigung **aller Umstände des Einzelfalls** zu entscheiden. Dabei ist neben dem Anlass der Feierlichkeit auch von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, wo gefeiert wird und welchen Charakter das Fest hat. Im vorliegenden Fall hatte die Verabschiedung **ganz überwiegend beruflichen Charakter** gehabt - sie stellte den letzten Akt im aktiven Dienst des Arbeitnehmers dar. Mit der Verabschiedung ging zudem die Amtseinführung des Nachfolgers einher. Das Geldinstitut selbst war als Gastgeber des Empfangs aufgetreten und hatte die Gästeliste bestimmt. Der Empfang fand zudem in den Räumlichkeiten des Instituts statt.

Hinweis: Der BFH stellte außerdem klar, dass auch die auf den Vorstandsvorsitzenden selbst und seine Familienangehörigen entfallenden Kosten kein Arbeitslohn seien, da die Teilnahme von Familienangehörigen gesellschaftsüblich ist. Das Urteil zeigt, dass Unternehmen die Kosten für die Verabschiedung ihrer scheidenden Mitarbeiter ohne lohnsteuerliche Nachteile übernehmen können, solange die Veranstaltung als betriebliche Feierlichkeit ausgestaltet ist.

PAUSCHALVERSTEUERUNG: MINDESTANZAHL VON MITARBEITERN ERFORDERLICH?



Als Arbeitgeber haben Sie bei bestimmten Zuwendungen die Möglichkeit, die Lohnsteuer nicht für jeden Mitarbeiter nach den individuellen Steuerabzugsmerkmalen, sondern **pauschal** zu erheben. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie als Arbeitgeber einer **„größeren Zahl“** von Mitarbeitern sonstige Bezüge gewährt haben. Das Finanzgericht Münster (FG) musste im Streitfall entscheiden, wie groß die Anzahl der Mitarbeiter sein muss. Der Kläger führte einen Gewerbebetrieb und beschäftigte in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils 24 Arbeitnehmer. Am 16.02.2022 schloss er insgesamt **16 „SteuersparCard-Abonnements“** zum 01.03.2022 ab und wandte diese monatlich 16 Arbeitnehmern in Form von Gutscheincodes zusätzlich zum regulären Arbeitslohn zu. Der Kläger nahm insoweit **keine Lohnversteuerung** vor. Zudem stellte er 16 Mitarbeitern im Januar 2022 eine **„Bank Karte Extrageld“** zur Verfügung, für die auch keine Lohnversteuerung erfolgte. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung kam der Prüfer zu dem Ergebnis, dass es sich bei beiden Zuwendungen um **Einnahmen in Geld** handele, die den lohnsteuerpflichtigen Einnahmen hinzuzurechnen seien. Die Versteuerung erfolgte daraufhin pauschal mit 25 %. Nach Ansicht des FG war eine pauschale Versteuerung im konkreten Fall jedoch nicht möglich. Zwar könne das Finanzamt **auf Antrag** des Arbeitgebers zulassen, dass die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erhoben werde, wenn in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer deswegen nachzuerheben sei, weil der Arbeitgeber sie nicht vorschriftsmäßig einbehalten habe. Zur Ermittlung des Pauschsteuersatzes sei dann ein durchschnittlicher Steuersatz unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahresarbeitslöhne und der durchschnittlichen Jahreslohnsteuer in jeder Steuerklasse für die begünstigten Arbeitnehmer zu berechnen. Allerdings ist von einer „größeren Zahl von Fällen“ nach Ansicht des Senats grundsätzlich erst **ab 20 Arbeitnehmern** auszugehen.

Das Gericht hält es für möglich, bei bis zu 20 Arbeitnehmern die **individuellen Besteuerungsmerkmale der Arbeitnehmer** zu bestimmen und danach die Lohnsteuer zu erheben und festzusetzen. Ausnahmsweise könne es auch Fälle geben, in denen die Pauschalierung bei weniger als 20 Arbeitnehmern möglich sei.

HAUSBESITZER

GRUNDERWERBSTEUERRECHTLICHE ANZEIGEPFLICHT EINES NOTARS

Notare sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihre **beurkundeten Grundstücksgeschäfte** innerhalb von **zwei Wochen** nach der Beurkundung schriftlich gegenüber dem Finanzamt (FA) anzuzeigen. Kommen sie dieser Pflicht nicht fristgerecht nach, können sie nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) **keinen Antrag auf Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand stellen.

Hinweis: Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lässt sich erwirken, wenn jemand ohne Verschulden an einer Fristeinhaltung gehindert war. In diesem Fall wird die Fristversäumnis als unerheblich angesehen.

Parallel und unabhängig von der Anzeigepflicht des Notars müssen auch die Vertragsparteien als Schuldner der Grunderwerbsteuer den Grundstücksvertrag dem FA anzeigen. Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Notarin einen **Teilerbauseinsetzungsvertrag** zwischen Geschwistern beurkundet; zum Nachlass gehörten GmbH-Beteiligungen mit inländischem Grundbesitz. Die Notarin zeigte die Beurkundung erst nach Ablauf der zweiwöchigen Frist an. Auch die Geschwister versäumten die rechtzeitige Anzeige. Später machten sie die Teilerbauseinsetzung wieder rückgängig. Daran schloss sich die Frage an, ob die für den Teilerbauseinsetzungsvertrag entstandene Grunderwerbsteuer wegen der Rückabwicklung nicht festgesetzt werden kann.

Hinweis: Voraussetzung für die Nichtfestsetzung ist unter anderem, dass der Teilerbauseinsetzungsvertrag dem FA innerhalb der zweiwöchigen Frist angezeigt worden war, wobei eine rechtzeitige Anzeige durch die Notarin hier zugunsten der Geschwister gewirkt hätte. Die Notarin stellte deshalb beim FA einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich ihrer notariellen Anzeigefrist. Der Antrag wurde durch das FA abgelehnt. Auch das Finanzgericht (FG) gewährte der Notarin keine Wiedereinsetzung.

Der BFH schloss sich dieser Auffassung nun an. Die Notarin kann keinen Wiedereinsetzungsantrag stellen, weil sie kein „jemand“ im Sinne der Wiedereinsetzungsregelungen ist. Zum **Kreis der antragsberechtigten Personen** zählen nur die am Grunderwerbsteuerverfahren beteiligten Steuerzahler - im vorliegenden Fall die Geschwister. Ein Notar hingegen ist am Grunderwerbsteuerverfahren nicht beteiligt. Er erfüllt mit seiner Anzeige seine eigene Pflicht gegenüber dem FA. Er haftet nicht für ein Versäumnis - weder gegenüber den Steuerzahlern noch gegenüber dem FA.

GRUNDERWERBSTEUER: WOHNUNGSRECHT ERHÖHT DIE BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Bei einem Grundstückskauf bemisst sich die Grunderwerbsteuer, die je nach Bundesland bei 3,5 bis 6,5 % liegt, nach dem **Wert der Gegenleistung**. Hierzu gehören neben dem Kaufpreis auch die vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen - **alle übernommenen Verpflichtungen** des Käufers, die zwar nicht unmittelbar zum Kaufpreis zählen, gleichwohl aber **Entgelt für den Grundstückserwerb** sind.

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden, dass zur Gegenleistung auch ein **persönliches Wohnungsrecht** gehört, das auf einem Grundstück lastet und vom Käufer übernommen wird. Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Käufer ein Immobilienpaket erworben, das durch ein **lebenslängliches unentgeltliches Wohnungsrecht** des Bruders der Verkäuferin belastet war. Der Käufer zahlte für die Immobilie einen Kaufpreis von 133.000 € und übernahm das Recht. Das Finanzamt berechnete die Grunderwerbsteuer nicht nur auf den reinen Kaufpreis, sondern bezog auch das Wohnungsrecht in die Bemessungsgrundlage ein (mit einem kapitalisierten Wert von 146.328 €).

Der BFH segnete den Steuerzugriff ab und zählte die **Übernahme des Wohnungsrechts** ebenfalls zur Gegenleistung des Grundstücksdeals. Zwar war das Wohnungsrecht zum Zeitpunkt des Grundstückskaufs noch nicht im Grundbuch eingetragen gewesen; es hatte aber eine **schuldrechtliche Verpflichtung** bestanden, was genügte, um es zur Gegenleistung zu zählen.

ALLE STEUERZAHLER

KEIN SPEKULATIONSGEWINN: STEUERFREIER VERKAUF VON LUXUSWOHNMOBIL



Erzielte Wertsteigerungen aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens müssen als **privater Veräußerungsgewinn** versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf **nicht mehr als ein Jahr** liegt (bei Grundstücken beträgt die Frist zehn Jahre). Ausgenommen von dieser Besteuerung sind jedoch

Gegenstände des täglichen Gebrauchs, so dass beispielsweise der (gewinnbringende) Verkauf eines privaten Pkw auch innerhalb der Jahresfrist **keinen steuerpflichtigen Spekulationsgewinn** auslöst.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass auch der Gewinn bzw. Verlust aus dem Verkauf **hochpreisiger Wirtschaftsgüter** des Alltagsgebrauchs nicht als privates Veräußerungsgeschäft zu besteuern ist. Geklagt hatten Eheleute, die ein **Wohnmobil für ca. 323.000 €** erworben hatten. Sie vermieteten es tageweise an eine GmbH, deren Gesellschafterin die Ehefrau war. In der übrigen Zeit stand das Wohnmobil den Klägern privat zur Verfügung. Die Mieteinnahmen ordnete das Finanzamt (FA) den sonstigen Einkünften zu. Die Abschreibung des Wohnmobils führte zu Verlusten, die mit künftigen Vermietungsgewinnen verrechnet werden konnten. Bereits **weniger als ein Jahr nach der Anschaffung** verkauften die Kläger das Wohnmobil mit Verlust. Gleichwohl errechnete das FA einen **Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft**, da es die Abschreibungen wieder hinzurechnete.

Der BFH stufte das teure Wohnmobil jedoch als Gegenstand des täglichen Gebrauchs ein, so dass ein Steuerzugriff auf den Gewinn ausschied. Gegenstände des täglichen Gebrauchs sind nach Gerichtsmeinung Wirtschaftsgüter, die bei objektiver Betrachtung **vorrangig zur Nutzung angeschafft** sind und dem **Wertverzehr unterliegen** oder **kein Wertsteigerungspotenzial** aufweisen; eine tägliche Nutzung ist nicht erforderlich. Auch Wirtschaftsgüter, die nach dem Empfinden eines durchschnittlichen Betrachters als **hochpreisig** einzustufen sind (Luxusgüter), können nach Auffassung des BFH unter diesen Begriff fallen. Zudem fanden die Bundesrichter im Wortlaut des Gesetzes und in der Begründung des Gesetzgebers keine gewichtigen Anhaltspunkte dafür, dass ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs eine **ausschließliche Selbstnutzung** des Wirtschaftsguts voraussetzt. Aus diesem Grund hielt es der BFH für unerheblich, dass die Eheleute das Wohnmobil auch als Einkunftsquelle (zur Vermietung) eingesetzt hatten.

AUCH DAS FINANZGERICHT MUSS FRISTGERECHT INFORMIERT WERDEN

Enthält eine Klage nicht die notwendigen Angaben wie den Kläger, den Beklagten oder den Gegenstand des Klagebegehrens, kann das Gericht dem Kläger eine **Frist zur Ergänzung der Angaben** setzen. Bei **Klagen gegen Schätzungsbescheide des Finanzamts (FA)** nutzen die Gerichte eine solche Ausschlussfrist, um die **Einreichung der entsprechenden Steuererklärungen** zu bewirken. Verstreicht die Frist fruchtlos, wird die Klage als **unzulässig** abgewiesen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass eine vom Gericht gesetzte Ausschlussfrist nicht gewahrt ist, wenn der Kläger die angeforderten Steuererklärungen zwar am Vorabend des Fristablaufs beim FA einreicht, er das Gericht aber erst nach Fristablauf darüber informiert. Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Unternehmerin gegen Schätzungsbescheide ihres FA geklagt. Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hatte eine **Ausschlussfrist zur Begründung des Klagebegehrens** gesetzt, so dass die Klägerin zur Einreichung der ausstehenden Steuererklärungen angehalten war. Am Vorabend des Fristablaufs übermittelte die Prozessbevollmächtigte die Steuererklärungen an das FA, sie teilte dem FG aber **erst am Folgetag** mit, dass die Unterlagen nun übermittelt worden seien. Da diese Mitteilung außerhalb der Frist eingegangen war, wies das FG die Klage als **unzulässig** ab.

Der BFH bestätigte diese Entscheidung nun und erklärte, dass eine gerichtlich gesetzte Ausschlussfrist nicht gewahrt sei, wenn das Klagebegehren **nur gegenüber dem FA** rechtzeitig bezeichnet wird. Es ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Fristwahrung vielmehr erforderlich, dass **auch das FG fristgerecht** über die eingereichten Steuererklärungen informiert wird.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Mai 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

11.05.2026 (15.05.2026*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.05.2026 (18.05.2026*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

27.05.2026

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.